

Satzung
„Förderverein für ein
Dokumentations- und Begegnungszentrum
zur NS-Zwangsarbeit in Berlin-Schöneweide e.V.“
(Fassung vom 10.08.2004)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet Förderverein für ein Dokumentations- und Begegnungszentrum zur NS-Zwangsarbeit in Berlin-Schöneweide e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Register-Nr. 23707 Nz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Denkmalschutzes, insbesondere durch Erhaltung, Kennzeichnung und denkmalgerechte Nutzung ehemaliger Zwangsarbeiter- und KZ-Baracken,
2. die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Sammlung und Erschließung von Materialien zur Geschichte der Zwangsarbeit, durch Unterstützung und Vernetzung verschiedener Erinnerungsinitiativen, durch Publikationen und Ausstellungen im Sinne des Vereinszwecks und durch antirassistische und demokratiefördernde Medien-, Schul- und Jugendprojekte,
3. die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch die Durchführung internationaler Begegnungen mit Jugendlichen und Zeitzeug/innen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (§§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, kann es der Vorstand aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle natürlichen Personen mit je einer, alle juristischen Personen mit je zwei Stimmen an. Jede juristische Person kann zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Delegation erfolgt schriftlich und gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis auf Weiteres. Die Delegierten können für eine Mitgliederversammlung ihre Stimme an andere Delegierte ihrer Organisation übertragen; diese Übertragung muss bis zum Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich mittels schriftlicher Einladung mit zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den/die Protokollführer/in protokolliert und unterzeichnet.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht der/des Rechnungsprüfers/-prüferin entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
6. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
5. Der Vorstand kann einen/r Geschäftsführer/in einberufen und/oder die Geschäftsbesorgung in Auftrag geben. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, in dem Vertreter/innen von Betroffengruppen und/oder Personen aus Gesellschaft und Wissenschaft tätig sind. Er berät den Vorstand und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

§ 11 Auflösung und Vereinseigentum

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung antirassistischer Bildungsarbeit.